

Anlage 2 vom 30. Juni 2021 zur Badeordnung für das Höhenfreibad Gottmadingen

Ergänzung zur Haus- und Badeordnung für das Höhenfreibad Gottmadingen - Badebetrieb unter Pandemiebedingungen

Diese Ergänzung gilt zusätzlich zur Haus- und Badeordnung des Höhenfreibads Gottmadingen und ist verbindlich. Sie ändert in den einschlägigen Regelungen die Haus- und Badeordnung ab bzw. führt weitere Punkte ein. Die Ergänzung beinhaltet Regelungen zum Infektionsschutz bei Nutzung dieses Bades.

Das Höhenfreibad Gottmadingen darf nach der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV 2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) des Landes Baden-Württemberg vom 25. Juni 2021 in der jeweils gültigen Fassung sowie ggfs. weiterer hierzu erlassener Verordnungen des Landes Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung unter sehr strengen Hygiene- und Infektionsschutzvorgaben öffnen, ein regulärer Badebetrieb ist unter den Pandemiebedingungen nicht möglich. Der Gesundheitsschutz ist in jeglicher Hinsicht prioritär zu bewerten.

Zu Ihrem eigenen Schutz, zum Schutz anderer Gäste und unseres Personals appellieren wir an Ihre hohe Eigenverantwortung und an die Einhaltung aller nachfolgend aufgeführten Regeln. Gäste, die gegen diese Ergänzung der Haus- und Badeordnung verstoßen, können des Bades verwiesen werden (keine Erstattung des Eintrittspreises).

Allgemeine Grundsätze, Verhalten im Bad, Hygieneregeln und Abstandseinhaltung

1. Jeder Gast hat die Vorschriften aus der geltenden Fassung der CoronaVO Baden-Württemberg einzuhalten.
2. Betretungsverbot des Bades bei Krankheitssymptomen (Atemwegsinfekt oder erhöhte Körpertemperatur).
3. Betretungsverbot des Bades für Gäste, die in Kontakt zu einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind.
4. Der Eintritt in das Bad ist nur mit einem online gebuchten Ticket, einem vor Ort erworbenen Ticket sowie mit einer Jahres- bzw. Punktekarte möglich. Das Kartenkontingent ist begrenzt auf eine festgelegte Gästeanzahl. Das online gebuchte Ticket muss an der Kasse/dem Personal als Ausdruck oder auf dem Smartphone zum Abscannen vorgezeigt werden.
5. Die Abstandsmarkierungen vor dem Eingang sind einzuhalten. Reicht die Anzahl der Markierungen im Wartebereich vor dem Eingang nicht aus, ist darüber hinaus weiterhin der Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten.
6. Zum Ende der Badezeit müssen alle Gäste das Bad verlassen haben.
7. Die Nutzung einiger Einrichtungen, z. B. Duschen, Haartrockner, Sprunganlage/-blöcke, Rutschen, Sportplätze kann eingeschränkt oder gesperrt sein. Entsprechende Beschilderungen sind zu beachten.
8. Beschilderungen, Abstandsmarkierungen, Bodenmarkierungen, Wegführungen und Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten. Das Einhalten des Mindestabstandes von 1,5 m gilt für alle Bereiche im Bad. Vermeiden Sie Gruppenbildungen.

9. In Wartebereichen außerhalb des Badebereiches und in geschlossenen Räumen (z. B. Kasse, WC, Kioskgebäude) ist ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen (Kinder unter sechs Jahren sind von der Maskenpflicht ausgenommen).
10. Einhaltung der Regeln für Handhygiene, Husten- und Niesetikette. Die Handdesinfektionsstationen und Handwaschbecken sind zu nutzen.
11. An allen Engstellen im Freien (z. B. Durchschreitebecken, Umkleidekabinen, Wege) und in geschlossenen Räumen (z. B. WC, Kiosk) sind enge Begegnungen zu vermeiden.
12. Vor dem Baden ist zu duschen. Sind die Duschräume im Innenbereich gesperrt, sind alternativ die Duschen an den Durchschreitebecken im Außenbereich zu nutzen (ohne Seife).
13. Der Beckenumlauf bzw. die Badeplatte ist nur bei Bedarf zu betreten.
14. In den Becken gibt es eine Beschränkung der gleichzeitigen Personenanzahl. Die Nutzung der Becken kann durch eine Aufsichtsperson untersagt werden, wenn die maximale Personenanzahl erreicht ist. Die Informationen auf den Schildern und den Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten.
15. Eltern haben für ihre Kinder die Aufsichts- und Fürsorgepflicht und die Pflicht zur Überwachung der Einhaltung der Haus- und Badeordnung und dieser Ergänzung zur Haus- und Badeordnung.

Diese Anlage tritt zum 1. Juli 2021 in Kraft.

Gottmadingen 30. Juni 2021



Dr. Michael Klinger
Bürgermeister